II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. November 1993

zur Änderung der Entscheidung 91/649/EWG über eine Ergänzung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in Spanien (Andalucía, Asturias, Canarias, Castilla y León, Castilla-La Mancha, Comunidad Valenciana, Extremadura, Galicia, Murcia, Ceuta y Melilla)

(Nur der spanische Test ist verbindlich)

(93/613/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse (3),

nach Anhörung des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 89/641/EWG (4) hat die Kommission das gemeinschaftliche Förderkonzept für Strukturmaßnahmen in Spanien (Andalucía, Asturias, Canarias, Castilla y León, Castilla-La Mancha, Comunidad Valenciana, Extremadura, Galicia, Murcia, Ceuta y Melilla) genehmigt.

Mit der Entscheidung 91/649/EWG (5) hat die Kommission die Ergänzung zum vorgenannten gemeinschaftlichen Förderkonzept zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 genehmigt.

Mit der Entscheidung 93/532/EWG (6) hat die Kommission die obengenannte Entscheidung in Anbetracht der wiederverwendeten Mittel und der für die Ergänzung bereitgestellten zusätzlichen Haushaltsmittel geändert.

Der Begleitausschuß des das Ziel Nr. 1 betreffenden gemeinschaftlichen Förderkonzepts in Spanien hat am 6. Juli 1993 beschlossen, für die Ergänzung des genannten gemeinschaftlichen Förderkonzepts zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse 10 Millionen ECU zu konstanten Preisen von 1993 bereitzustellen.

Die neuen für die Ergänzung bereitgestellten zusätzlichen Haushaltsmittel machen eine Revision der Gesamtbeträge erforderlich, die als finanzielle Beteiligung aus dem Gemeinschaftshaushalt vorgesehen sind.

Der im Rahmen der Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 in Spanien eingesetzte Begleitausschuß hat am 27. Oktober 1993 vorgeschlagen, den Finanzierungsplan zur Ergänzung des genannten gemeinschaftlichen Förderkonzepts zu ändern.

(1) ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1989, S. 41.
(5) ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 49.
(6) ABl. Nr. L 260 vom 19. 10. 1993, S. 25.

Die von diesem Begleitausschuß vorgeschlagene Änderung beinhaltet eine neue Finanzplanung für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, hinsichtlich des Gesamtbetrags und der Beträge je Sektor, die in Artikel 2 Buchstabe b) der Entscheidung 91/649/EWG vorgesehen sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Buchstabe b) der Entscheidung 91/649/EWG wird wie folgt geändert:

„b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen von 1991, indexiert bis 1993, der die Gesamtkosten der für gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats geplanten Schwerpunkte, d. h. 445 036 370 ECU für den gesamten Zeitraum, sowie die aus dem Gemeinschaftshaushalt vorgesehene finanzielle Beteiligung in folgender Aufteilung angibt:

	(in ECU)
1. Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	1 726 310
2. Fleisch	39 249 433
3. Milch und Milcherzeugnisse	16 285 103
4. Eier und Geflügel	2 791 555
5. Sonstige tierische Erzeugnisse	6 418 463
6. Getreide	5 211 459
7. Ölsaaten	15 075 984
8. Wein und Alkohol	10 617 085
9. Obst und Gemüse	33 503 373
10. Blumen und Pflanzen	207 111
11. Saatgut	1 153 526
12. Kartoffeln	2 266 231
Insgesamt	134 505 633

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf in Höhe von etwa 22 502 744 ECU für den öffentlichen Sektor und 288 027 993 ECU für den privaten Sektor kann teilweise durch Gemeinschaftsdarlehen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen Darlehensinstrumente gedeckt werden."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 26. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission